



## Kanzler

### **Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeit für die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Bereich der Krankenversorgung am Universitätsklinikum Halle (Saale)**

vom 22.04.2009

Zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Kanzler und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch die Vorsitzende wird gemäß §§ 70, 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) folgende Rahmendienstvereinbarung geschlossen.

#### **Präambel**

(1) Die Form der Arbeitszeitgestaltung ist an den betrieblichen Erfordernissen der jeweiligen funktionalen Aufgabenstellungen, insbesondere der Krankenversorgung und den Aufgaben in Forschung und Lehre Forschung im Sinne des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) LSA auszurichten. Die Mitarbeiterinteressen sind in die Form der Arbeitszeitgestaltung und der konkreten Arbeitszeit einzubeziehen, sofern diese mit den betrieblichen Anforderungen vereinbar sind.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rahmendienstvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Rahmendienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die am Universitätsklinikum Halle (Saale) Aufgaben der Krankenversorgung gemäß § 6 Abs. 4 HMG LSA wahrnehmen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und unter Beachtung der sich aus höherrangigen Bestimmungen ergebenden Abweichungen.

(2) Für Teilzeitbeschäftigte finden die Regelungen dieser Vereinbarung im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich Zulässigen entsprechend Anwendung, soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

#### **§ 2 Allgemeine rechtliche Bestimmungen**

(1) Bei allen Arbeitszeitregelungen sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, wie z. B.:

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
- Tarifvertragliche Regelungen (TV-L, TV-Ä),
- Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (PersVG LSA),
- Sozialgesetzbuch Teil IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX),
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG),
- Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

### **§ 3**

#### **Formen der Arbeitszeitgestaltung**

(1) Die Tarifverträge regeln die Formen zur Ausgestaltung der Arbeitszeit.

(2) Für Bereiche, die einer gesonderten Dienstzeitregelung unterliegen, gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung zur Dienstzeitregelung.

### **§ 4**

#### **Gesetzliche und tarifliche Arbeitszeit**

(1) Es gelten die Arbeitszeiten entsprechend der gültigen Tarifverträge. Diese sind zurzeit:

- 40 Stunden pro Woche für das nichtärztliche Personal sowie
- 42 Stunden pro Woche für das ärztliche Personal.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen auf fünf Tage verteilt.

### **§ 5**

#### **Pausen**

(1) Den Beschäftigten sind im Voraus feststehende Pausen zu gewähren. Durch entsprechende Arbeitsorganisation (flexible Pausenregelung) sind störungsfreie Pausen für jeden Beschäftigten zu sichern.

(2) Gemäß § 4 Arbeitszeitgesetz beträgt die Pause zurzeit:

- bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden insgesamt 30 Minuten (jeweilige Einzelpause mind. 15 Minuten);
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt 45 Minuten (jeweilige Einzelpause mind. 15 Minuten).

### **§ 6**

#### **Jahresurlaubsplanung**

(1) Urlaubsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Mit der Urlaubsplanung für das folgende Kalenderjahr sollte frühestmöglich begonnen werden. Sie ist bis 31. Dezember des vorausgehenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung

der jeweiligen betrieblichen Belange nach Prüfung und Genehmigung durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten der Abteilung 3 – Personal, Referat 3.7 - Personalangelegenheiten der Medizinischen Fakultät vorzulegen.

(3) Die Planung umfasst mindestens  $\frac{2}{3}$  des zustehenden Erholungsurlaubes.

(4) Der Urlaubsplan ist so zu gestalten, dass der gesamte Urlaub im entsprechenden Urlaubsjahr gewährt und genommen wird. Dabei gelten die gesetzlichen und tariflichen Regelungen.

(5) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei ist mindestens ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer zu gewähren. Bei ganzen Urlaubswochen sollten nach betrieblicher Möglichkeit die Wochenenden davor und/oder danach arbeitsfrei sein.

## **§ 7 Arbeitszeiterfassung**

Grundsätzlich ist die Arbeitszeit zu erfassen. Sie soll rationell, ziel- und zweckentsprechend nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen. Das schließt die Anwendung automatischer Zeiterfassungssysteme ein.

## **§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen der Dienstvereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Rahmendienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt diese Vereinbarung - längstens für die Dauer von 6 Monaten - weiter (Nachwirkung).

(3) Im Falle der Kündigung verpflichten sich beide Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.

Halle (Saale), 22. April 2009

Dr. Martin Hecht  
Kanzler

Dr. Renate Federle  
Personalratsvorsitzende